

## Newsletter 5/2022

- › **Delegation der Bestellungskompetenz für Vereinsvorstände**
  - › **Ausgelagerte Praxisräume müssen in 30 Minuten erreichbar sein**
  - › **Staatliche Beleihung steht Steuerbegünstigung nicht entgegen**
  - › **Umsatzsteuerfreiheit in Sport und Kultur:  
Unmittelbare Berufung auf EU-Recht funktioniert nicht mehr**
  - › **Ernstliche Zweifel am Aufteilungsgebot für Beherbergungsumsätze**
  - › **Kann eine unselbständige Stiftung Leistungsempfängerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sein?**
  - › **Aktuelle Entscheidungen zur „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“**
  - › **Verschärfte Anforderungen an Klauseln zur Rückzahlung von Fortbildungskosten**
  - › **Verschlüsselung bei E-Mail-Kommunikation**
- › **Impressum**

### Delegation der Bestellungs- kompetenz für Vereinsvorstände

Von Dr. Severin Strauch

In **Ausgabe 3/2022 unseres Newsletters** konnten wir von einem Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg (OLG) berichten, in dem sich das Gericht zu den Grenzen zulässiger Delegation von Geschäftsführungsaufgaben durch den Vereinsvorstand geäußert hatte. Nun hat dasselbe Gericht darüber entschieden, inwieweit die Mitgliederversammlung selbst etwas delegieren kann, nämlich die Bestellkompetenz für den Vereinsvorstand (OLG Brandenburg, **Beschluss vom 20. April 2022 – 7 W 44/22**).

Beteiligt war ein Verein mit einer Satzungsregelung, nach welcher zunächst der „erweiterte Vorstand“ des Vereins von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Dieser „erweiterte Vorstand“ kann dann in seiner sich selbst zu gebenden Geschäftsordnung festlegen, wie er diejenigen seiner Mitglieder auswählt, die den geschäftsführenden und vor allem den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden sollen. Entgegen dieser satzungsmäßigen Bestimmung der Delegation wählte die Gründungsversammlung dennoch drei Vorstandsmitglieder als ge-

schäftsführende Vorstandsmitglieder selbst. Diese stellten dann den Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister.

Das Amtsgericht Potsdam als Registergericht wies dies zurück. Es vertrat die Auffassung, der Mechanismus der delegierten Bestellung in der Satzung sei nicht bestimmt genug. Ferner seien die den Verein anmeldenden Vorstandsmitglieder nicht vertretungsbefugt, weil sie entgegen ebendieser Satzungsbestimmung bzw. der Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung und nicht vom erweiterten Vorstand bestimmt worden sind. Die Bestellung sei also nichtig.

Dem hat das Oberlandesgericht Brandenburg nicht zugestimmt und der Beschwerde des Vereins gegen die Eintragsverweigerung stattgegeben. Die Richter stellten fest, dass eine Konstruktion, bei der die Bestellbefugnis des Vorstandes von der Mitgliederversammlung einem anderen Organ zugewiesen wird, zulässig sei und auch die genauen Konditionen außerhalb der Satzung geregelt werden könnten. Das Gericht stellte insbesondere fest, dass die nach § 27 Abs. 1 BGB vorgesehene Bestellungskompetenz der Mitgliederversammlung nach § 40 S. 1 BGB umfassend disponibel sei. Die Zuständigkeit könne durch die Satzung auf ein anderes Organ, auf einzelne Mitglieder oder auf einen vereinsfremden Dritten übertragen werden. Das dann anzu-

wendende Verfahren könne die Satzung regeln, sie müsse dies aber nicht. Sie könne vielmehr mit der Entscheidung in der Sache auch die Kompetenz über das dazu anzuwendende Verfahren einem Dritten zuweisen. Die Grenze dürfe lediglich durch die §§ 134 und 138 BGB, durch gesetzliche Verbote und die Sittenwidrigkeit, gezogen werden.

Die Satzung war damit zulässig und eintragungsfähig. Nicht zu entscheiden hatte das Gericht die Frage, ob die Möglichkeit bestehen muss, dass die Mitgliederversammlung die Befugnis durch Satzungsänderung wieder an sich zieht, da dieses hier auch gegeben war. Als zutreffend hat das OLG die Auffassung des Amtsgerichts beurteilt, dass der Vorstand fehlerhaft zusammengestellt worden war – allerdings sei dies ohne Wirkung auf die Anmeldung: Hier greife die „Lehre von der fehlerhaften Organstellung“, nach der bei satzungswidriger Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dieses vom Beginn der tatsächlichen Amtsausübung bis zum Geltendmachen des Mangels wirksam Vorstandsmitglied ist. Für das Ende der Bestellung ist dann ein Widerruf der Bestellung oder eine Amtsniederlegung durch das Vorstandsmitglied erforderlich.

#### Fazit

Das Urteil bestätigt, dass nahezu alle Regelungen zur Bestellung des Vorstandes möglich sind, bei denen eben nicht wie üblich die Mitgliederversammlung entscheidet. Dies ist gerade im kirchlichen, aber auch in sonstigen gemeinnützigen Bereichen oftmals notwendig. Denn die Organbestellung durch Dritte aufgrund kirchenrechtlicher Vorgaben ist genauso üblich und notwendig wie Regelungen, in denen eine Mitgliederversammlung mangels Fachkunde und zeitlichen Ressourcen selbst nicht über ein Organmitglied entscheidet, sondern dies einer anderen Stelle, oftmals einem Aufsichtsgremium oder Ähnlichem, überlässt. Allerdings: Die Unabänderlichkeit einer solchen Regelung könnte nach dem Urteil des OLG jetzt schwierig sein, denn das Gericht deutet an, dass eine diesbezügliche Satzungsänderungsbefugnis der Mitgliederversammlung erforderlich sein könnte.



**Dr. Severin Strauch**  
Rechtsanwalt  
Köln  
02203. 8997-414 s.strauch@solidaris.de

## Ausgelagerte Praxisräume müssen in 30 Minuten erreichbar sein

Von Agnieszka Kreuzberg

**Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem Urteil vom 6. April 2022 – B 6 KA 12/21 R – entschieden, dass die für ausgelagerte Praxisräume in § 24 Abs. 5 Ärzte-ZV geforderte „räumliche Nähe zum Vertragsarztsitz“ gegeben ist, wenn diese Praxisräume in maximal 30 Minuten vom Vertragsarztsitz aus erreicht werden können.**

#### Der Fall

Geklagt hatte die Trägerin eines MVZ, das an zwei Standorten betrieben wird. Um die bisherigen Kapazitäten zur Erbringung zytologischer Laborleistungen für niedergelassene Gynäkologen zu erweitern, sollten ausgelagerte Praxisräume in einer Entfernung von 9 km zu einem der zwei MVZ-Standorte betrieben werden, die in verkehrsstarken Zeiten innerhalb von 19 Minuten Fahrzeit erreicht werden können.

Die zuständige Kassenärztliche Vereinigung teilte der Klägerin mit, dass am geplanten Standort keine vertragsärztlichen Leistungen erbracht und abgerechnet werden können, da sich der ausgelagerte Praxisteil nicht mehr in räumlicher Nähe zum Standort des MVZ befindet. Während in erster Instanz der Klage stattgegeben wurde, hat das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass keine nach außen erkennbare organisatorische Einheit von MVZ-Betriebsstätte und ausgelagerten Praxisräumen vorliege und es somit an der notwendigen räumlichen Nähe fehle.

#### Das Urteil

Das BSG hob das Urteil der Vorinstanz auf und verwies es an diese zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück. Statt auf die organisatorische Einheit abzustellen, erachtete es die generelle zeitliche Erreichbarkeit der ausgelagerten Praxisräume vom Vertragsarztsitz innerhalb von maximal 30 Minuten als ein geeignetes Kriterium, um die räumliche Nähe zu bestimmen.

Gemäß § 24 Abs. 5 Ärzte-ZV darf ein Vertragsarzt spezielle Untersuchungs- und Behandlungsleistungen an weiteren Orten in räumlicher Nähe zum Vertragsarztsitz

erbringen, wenn er Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich anzeigt. Während in der Rechtsprechung der Instanzgerichte und in der Literatur die Ansichten zur räumlichen Nähe von ausgelagerten Praxisräumen zum Vertragsarztsitz stark divergieren, hatte das BSG bislang lediglich die Feststellung getroffen, dass eine ca. 2,5 km entfernt liegende Räumlichkeit der Qualifizierung als ausgelagerte Praxis nicht entgegensteht.

Im zugrundeliegenden Urteil stellt das BSG nun erstmals auf den Sinn und Zweck des Erfordernisses der räumlichen Nähe zum Vertragsarztsitz ab. Dieser liege darin, die Präsenz des Vertragsarztes zur Durchführung seiner Sprechstunden und auch bei Notfällen am Ort des Vertragsarztsitzes zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sei eine generelle zeitliche Erreichbarkeit der ausgelagerten Praxisräume vom Vertragsarztsitz von maximal 30 Minuten geeignet, den unbestimmten Rechtsbegriff der räumlichen Nähe zu konkretisieren. Auch ermögliche dies, die unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen von ländlichen und urbanen Gebieten zu vergleichen und den jeweiligen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Weitere Voraussetzung für den Betrieb ausgelagerter Praxisräume ist, dass darin nur spezielle Untersuchungs- und Behandlungsleistungen erbracht werden dürfen und der Erstkontakt des Patienten in der Hauptbetriebsstätte oder in einer genehmigten Zweigpraxis erfolgen muss. Dabei ist der Begriff der speziellen Leistungen nicht allein auf das von der jeweiligen Arztgruppe erbrachte gesamte Leistungsspektrum zu beziehen, sondern auf die vom einzelnen Arzt bzw. vom MVZ an der Hauptbetriebsstätte erbrachten Leistungen. Auch hebt das BSG hervor, dass am Vertragsarztsitz und in den ausgelagerten Praxisräumen nicht im Wesentlichen die gleichen Leistungen erbracht werden dürfen. Andernfalls handele es sich nicht mehr um die Tätigkeit in ausgelagerten Praxisräumen, sondern gegebenenfalls um einen genehmigungspflichtigen Betrieb einer Zweigpraxis.

Im Übrigen gilt auch bei ausgelagerten Praxisräumen, dass die Tätigkeit am Vertragsarztsitz die Tätigkeit an weiteren Orten insgesamt zeitlich überwiegen muss (§ 17 Abs. 1a Satz 5 BMV-Ä).

#### Fazit

Mit der Konkretisierung der räumlichen Nähe anhand der zeitlichen Erreichbarkeit dürfte die Entscheidung des BSG die Überprüfung der Anforderungen an ausgelagerte Praxisräume künftig vereinfachen und dadurch zu einer einheitlichen Rechtsanwendung beitragen.



**Agnieszka Kreutzberg, LL.M.**

Rechtsanwältin

Köln

02203. 8997-422 a.kreutzberg@solidaris.de

## Staatliche Beileihung steht Steuer-

## begünstigung nicht entgegen

Von Marc Norkus

**Mit seinem Urteil vom 21. April 2022 – V R 26/20 – hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein gemeinnütziger Verein, zu dessen satzungsmäßigen Zwecken auch der Naturschutz und die Landschaftspflege gehören, mit der Organisation und Durchführung der Jägerprüfung einen allgemeinen Zweckbetrieb begründet.**

#### Der Fall

Der Kläger ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein, der unter anderem den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie den Tierschutz fördert. Diese Zwecke sollen unter anderem durch die Hege, Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder erreicht werden. Das zuständige Landesministerium übertrug dem Verein im Wege der Beileihung die Organisation und Durchführung der Jägerprüfung. Für die Prüfung erhob der Verein Gebühren nach dem Gebührengesetz des Bundeslandes sowie der Gebührenordnung des Ministeriums. Außerdem erhielt der Verein für die Maßnahmen Zuwendungen vom Ministerium. Die vereinnahmten Gebühren und Zuwendungen ordnete der Verein seinem steuerfreien Zweckbetrieb zu, während er beispielsweise das Abhalten von Kursen in der Jagdschule als steuerpflich-

tigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb behandelte. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass auch die Übernahme und Durchführung der Jägerprüfung zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Klägers gehöre, unterlag mit dieser Sichtweise jedoch vor dem Finanzgericht.

### Die Entscheidung

Der BFH wies die Revision des Finanzamtes als unbegründet zurück. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Organisation und Durchführung der Jägerprüfung erfülle die Voraussetzungen eines allgemeinen Zweckbetriebs nach § 65 AO. Zunächst einmal diene der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Vereins in seiner Gesamtrichtung dazu, dessen steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke zu verwirklichen (§ 65 Nr. 1 AO). Jäger seien zur Pflege und Sicherung der Lebensräume der Gesamtheit der wildlebenden Arten notwendig, und ohne die Tätigkeit des Vereins in Form der Organisation und Abnahme der Jägerprüfung gäbe es in absehbarer Zeit keine Jäger mehr. Dem könne nicht entgegengehalten werden, dass der Verein mit dem Zweckbetrieb nur mittelbar seine steuerbegünstigten Zwecke verwirkliche und erst die Jäger selbst den Naturschutz unmittelbar verwirklichten. Denn der Verein schaffe mit der Abnahme der Jägerprüfungen erst die Voraussetzungen dafür, dass überhaupt förderungswürdige Tätigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege geleistet werden könnten. Hierdurch diene der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Vereins untrennbar der Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke. Der Zweckbetriebseigenschaft stehe auch nicht entgegen, dass der Verein diese Aufgaben aufgrund einer Beleihung wahrnehme. Die Qualifikation als Zweckbetrieb setze nicht voraus, dass dieser allein aufgrund der Satzung betrieben werde.

Außerdem könnten die steuerbegünstigten Zwecke auch nur durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Organisation und Durchführung der Jägerprüfungen erreicht werden (§ 65 Nr. 2 AO). Denn eine andere Möglichkeit zur ordnungsgemäßen und sachkundigen Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke der Hege und Erhaltung artenreicher Wildbestände durch Jäger als die vorherige Ablegung der Jägerprüfung gebe es nicht. Die Prüfung künftiger Jäger sei für die Erreichung dieses Vereinszwecks folglich unentbehrlich. Mangels Organisation und Abnahme der Jägerprüfung durch nicht begünstigte Personen waren Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des § 65 Nr. 3 AO im Streitfall auszuschließen. In der Steuerbefreiung des Vereins für die Orga-

nisation und Durchführung der Jägerprüfung sei im Übrigen keine unionsrechtlich unzulässige Beihilfe zu sehen.

### Fazit

Durch den BFH wurde nunmehr geklärt, dass die Übernahme hoheitlicher Tätigkeiten durch gemeinnützige Körperschaften aufgrund staatlicher Beleihung deren Steuerbegünstigung nicht entgegensteht. Entscheidend für die Qualifikation als Zweckbetrieb ist, dass die jeweilige Tätigkeit vom Satzungszweck getragen wird. Eine gemeinnützige Körperschaft kann zugleich mit ihrem Satzungszweck und öffentlich-rechtlich tätig werden und ihre Verpflichtungen gegenüber der beleihenden Körperschaft erfüllen. Damit ist das Urteil auch im Zusammenhang mit anderen Fällen der staatlichen Beleihung interessant. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 wurde zum Beispiel die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen als gemeinnütziger Zweck nach § 52 Abs. 2 Nr. 26 AO geregelt. Hier sieht der Gesetzgeber zukünftig weitere Anwendungsfelder staatlicher Beleihung.



**Marc Norkus**  
Steuerberater  
Fachberater für Internationales Steuerrecht  
Köln  
02203. 8997-383 m.norkus@solidaris.de

## Umsatzsteuerfreiheit in Sport und

## Kultur: Unmittelbare Berufung auf

## EU-Recht funktioniert nicht mehr

Von Max Hoffmann

Mit seinem Urteil vom 21. April 2022 – V R 48/20 (V R 20/17) – zur Umsatzsteuerbarkeit der Leistungen eines Sportvereins hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine bisherige Rechtsprechung zur unmittelbaren Berufung auf die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) aufgegeben. Bislang war die nationale Rechtsprechung davon ausgegangen, dass sich Steuerpflichtige unmittelbar auf

**die in Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL genannte Befreiung berufen können, wenn das nationale Recht an dieser Stelle zu einer die Befreiung einschränkender Formulierung greift.**

In dem entschiedenen Fall hatte sich ein Golfverein unmittelbar auf das EU-Recht berufen und Gebühren für zusätzliche Leistungen – entgegen der Regelung im deutschen Umsatzsteuerrecht – als umsatzsteuerfrei angesehen und ist mit dieser Einschätzung schließlich vor dem BFH gescheitert.

Bereits in seiner [Entscheidung vom 10. Dezember 2020 – C-488/18](#) – hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Vorabentscheidungsersuchen des BFH geurteilt, dass die Umsatzsteuerbefreiung in Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL für in engem Zusammenhang mit Sport stehende Leistungen keine unmittelbare Wirkung entfaltet, da sie bereits dem Wortlaut nach begrenzt ist und somit den Mitgliedsstaaten einen Ermessensspielraum bei der Bestimmung der steuerfreien Dienstleistungen bietet. Inwieweit ein Mitgliedsstaat von diesem Spielraum Gebrauch macht, obliegt ebendiesem. Gleiches gilt auch für die Umsatzsteuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. n MwStSystRL für kulturelle Dienstleistungen von Körperschaften öffentlichen Rechts und anderer von dem jeweiligen Mitgliedsstaat anerkannter Einrichtungen, da dieser in der Formulierung gleichläuft.

Laut dem obengenannten BFH-Urteil kann sich eine Einrichtung ohne Gewinnstreben daher nicht auf die Umsatzsteuerbefreiung für Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehen, berufen. Damit ist die deutsche Regelung des § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG, die die Umsatzsteuerbefreiung nur bestimmten Leistungserbringern vorbehält und die Leistungen zusätzlich auf sportliche und kulturelle Veranstaltungen einschränkt, künftig zwingend anzuwenden.

Neben dieser einengenden Auslegung beinhaltet das Urteil auch eine weitergehende Bestimmung des Begriffs der „Einrichtung ohne Gewinnstreben“. Um die nationale Befreiungsnorm EU-richtlinienkonform auszulegen, muss es sich bei dem Leistungserbringer um eine Einrichtung handeln, die während ihres Bestehens und im Fall ihrer Auflösung die von ihr erzielten Gewinne nicht an ihre Mitglieder oder

Gesellschafter verteilen darf, soweit diese die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigen. Denn andernfalls könnte eine solche Einrichtung die Anforderung dadurch umgehen, dass sie nach ihrer Auflösung die durch ihre gesamten Tätigkeiten erzielten Gewinne an ihre Mitglieder oder Gesellschafter auskehrt, obwohl sie während ihres Bestehens die steuerlichen Vorteile für Einrichtungen ohne Gewinnstreben in Anspruch genommen hat.

Relevant kann die unionsrechtliche Definition der Einrichtung ohne Gewinnstreben damit auch für die nationale Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG von Sozialleistungen oder auch für die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 UStG von Betreuungsleistungen von Kindern und Jugendlichen sein. Mit der Neuregelung durch das Jahressteuergesetz 2019 gelten diese Befreiungsvorschriften nur für Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Die nationale Bezeichnung einer Einrichtung, die keine systematische Gewinnerzielung anstrebt, und der unionsrechtliche Begriff der Einrichtung ohne Gewinnstreben sind synonym zu verstehen.

**Fazit**

Die bisher übliche Praxis, sich im Falle einer deutlich engeren Auslegung der EU-Vorschriften im nationalen Recht auf die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie berufen zu können, ist nicht mehr uneingeschränkt gegeben. Vielmehr hat der EuGH aufgezeigt, dass für die Mitgliedsstaaten in manchen Fällen, wie auch hier, ein Ermessensspielraum besteht. Der BFH hat seine Rechtsprechung entsprechend korrigiert.



**Max Hoffmann**  
Steuerberater

Köln  
02203 . 8997-375    m.hoffmann@solidaris.de

## Ernstliche Zweifel am Aufteilungs- gebot für Beherbergungsumsätze

Von Anja Berger und Karin Hellwig

In seinem **Beschluss vom 7. März 2022 – XI B 2/21 (AdV)** – äußert der Bundesfinanzhof (BFH) Zweifel, ob das im nationalen Recht nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG angeordnete Aufteilungsgebot für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohn- und Schlafräumen erbracht werden, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Diese Entscheidung schließt an den **BFH-Beschluss vom 26. Mai 2021 – V R 22/20** – an, in dem der BFH den Euro-päischen Gerichtshof (EuGH) um Vorabentscheidung ersucht hat, ob das nationale Aufteilungsgebot zur steuerpflichtigen Vermietung von Betriebsvorrichtungen gemäß § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG bei gleichzeitig steuerfreier Gebäudevermietung unionsrechtskonform ist (anhängig beim EuGH – C 516/21).

Für Umsätze aus der Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie für Umsätze aus der kurzfristigen Vermietung von Campingflächen ermäßigt sich die Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG auf 7 %. Allerdings gilt dies nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG). Hierunter fallen zum Beispiel Verpflegungsleistungen, die zusammen mit der Übernachtung angeboten werden. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gilt dies auch, soweit diese Leistungen als Nebenleistungen zu der ermäßigt zu steuernden Übernachtungsleistung als Hauptleistung erbracht werden. Der BFH hat die Regelung in § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG bisher als unionsrechtskonform angesehen.

In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Hotelbetrieb nachträglich verschiedene Leistungen gegenüber Hotelgästen als eine einheitliche Leistung angesehen und die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes beantragt. Im Rahmen einer Betriebsprüfung entschied die Finanzverwaltung unter Hinweis auf das **BFH-Urteil vom 24. April 2013 – XI R 3/11**, dass die erbrachten Leistungen in Form von Übernachtung, Frühstück und Zugang zur hoteleigenen Badelandschaft (Spa) jeweils als eigenständige Leistungen zu behandeln seien, wobei die Übernachtung dem ermäßigten Steuer-

satz und das Frühstück sowie die Leistungen in Bezug auf das Spa dem Regelsteuersatz zu unterwerfen seien. Zu beachten ist, dass bloße Übernachtungen ohne diese Nebenleistungen nicht angeboten wurden. Gegen den Bescheid legte der Hotelbetrieb Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung auf die höher festgesetzte Umsatzsteuer. Das Finanzamt hat über den Einspruch noch nicht entschieden, den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung jedoch abgelehnt. Hiergegen legte der Hotelbetrieb wiederum Einspruch ein, der jedoch ohne Erfolg blieb.

Nachdem auch das Finanzgericht im weiteren Verfahrensgang den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung als unbegründet zurückgewiesen hatte, legte das Hotel Beschwerde beim BFH ein. Es berief sich dabei auf das **EuGH-Urteil „Stadion Amsterdam“ vom 18. Januar 2018 – C-463/16**, wonach an dem Aufteilungsgebot unionsrechtliche Zweifel bestehen. Der EuGH hatte in seinem Urteil entschieden, dass eine einheitliche Leistung, die aus zwei separaten Bestandteilen (Haupt- und Nebenleistung) besteht, für die bei getrennter Erbringung unterschiedliche Mehrwertsteuersätze gelten würden, sich der Steuersatz nach dem Hauptbestandteil zu richten habe. Für das gesetzliche Aufteilungsgebot könnte somit folgen, dass die gesamte einheitliche Leistung dem Steuersatz der Hauptleistung zu unterwerfen ist. Es ist also insgesamt ungeklärt, ob dem gesetzlichen Aufteilungsgebot Vorrang gegenüber dem Grundsatz der Einheitlichkeit einzuräumen ist. Der BFH hob deshalb den Beschluss des Finanzgerichts auf und gewährte die Aussetzung der Vollziehung.

### Praxis-Hinweis

Angesichts dieser – auch in der Literatur umstrittenen – Rechtslage empfehlen wir, bei entsprechenden Umsätzen in nennenswertem Umfang die Umsatzsteuer-Veranlagungen offen zu halten und das weitere Vorgehen mit Ihrem steuerlichen Berater zu besprechen.



**Anja Berger**

Wi.-Jur. (LL.B.)

Köln

02203 . 8997-137 a.berger@solidaris.de



**Karin Hellwig**

Steuerberaterin

Köln

02203 . 8997-115 k.hellwig@solidaris.de

## Kann eine unselbständige Stiftung Leistungsempfängerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sein?

Von André Spak

**In seinem Urteil vom 5. Mai 2022 – 5 K 1753/20 U – hat der 5. Senat des Finanzgerichts (FG) Münster zu der Frage Stellung genommen, ob eine unselbständige Stiftung Leistungsempfängerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sein kann.**

Bei einer unselbständigen Stiftung (auch Treuhandstiftung) überträgt der Stifter ein Vermögen an eine natürliche oder juristische Person (Stiftungsträger) als Sondervermögen, welches gesondert zu verwalten und nicht mit eigenem Vermögen zu vermischen ist, mit der Auflage, die Erträge daraus treuhänderisch zu verwalten. Dabei darf der Stiftungsträger die Erträge nur für die vom Stifter – beispielsweise in einer Satzung – festgelegten Stiftungszwecke einsetzen. Die unselbständige Stiftung ist keine juristische Person und somit nicht rechtsfähig, so dass sie (zivilrechtlich) nur durch ihren Stiftungsträger am Rechtsverkehr teilnehmen kann.

### Der Fall

Der Entscheidung des FG Münster lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein gemeinnütziger Verein ist unter anderem Träger von rund 20 unselbständigen (nichtrechtsfähigen) Stiftungen, die der Verein teils aus überwiegend eigenem Vermögen selbst geschaffen und teils durch Stiftungsgeschäft mit dritten Stiftern gegründet hat. Soweit die Stiftungen mit dritten Stiftern begründet wurden, erfolgte die Gründung in Form von Schenkungen unter Auflagen. Bei Auflösung der nichtrechtsfähigen Stiftungen soll das Vermögen nicht auf den jeweiligen Stifter zurückübertragen, sondern vom Verein für gemeinnützige Zwecke verbraucht werden.

Die selbstgeschaffenen unselbständigen Stiftungen des Streitfalles waren operativ im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zwecke tätig. Das Personal war allerdings bei dem Verein als Stiftungsträger mit dem Zusatz des Einsatzes für die jeweilige unselbständige Stiftung angestellt. Die entsprechenden Personalaufwendungen wurden vom Verein

mit der jeweils verursachenden nichtrechtsfähigen Stiftung verrechnet. Außerdem war der Verein aufgrund einer „Beitragsordnung“ berechtigt, aus den jeweiligen Stiftungsvermögen der unselbständigen Stiftungen einen jährlichen „Kostenbeitrag“ für den entstandenen Verwaltungsaufwand und die eigene gemeinnützige Tätigkeit zu entnehmen.

Das Finanzamt nahm sowohl hinsichtlich der Personalüberlassung gegen Entgelt als auch hinsichtlich der Beiträge für die Verwaltung des Stiftungsvermögens einen umsatzsteuerbaren und mangels Eingreifens einer Befreiungsvorschrift umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch zwischen dem Verein und den unselbständigen Stiftungen an. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhob der Verein Klage gegen die entsprechenden Umsatzsteuerfestsetzungen.

### Die Entscheidung

Der 5. Senat des FG Münster gab dem Verein in vollem Umfang recht. Nach seiner Auffassung fehlt es sowohl im Hinblick auf den Personalkostenersatz als auch im Hinblick auf die Beiträge für die Verwaltung des Stiftungsvermögens an einem umsatzsteuerlichen Leistungsaustauschverhältnis.

Ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch beruhe in der Regel auf einem zivilrechtlichen Vertrag und setze grundsätzlich mindestens zwei Personen voraus. Eine nichtselbständige Stiftung sei aber kein tauglicher Leistungsempfänger im umsatzsteuerlichen Leistungsaustauschverhältnis. Sie sei zivilrechtlich nicht rechtsfähig und könne daher nicht selbständig Trägerin von Rechten und Pflichten sein – und damit auch nicht Partei eines zivilrechtlichen Vertrages für einen umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch. Insofern liege praktisch nur eine Person vor und nicht zwei, so dass ein nicht umsatzsteuerrelevanter Binnenumsatz im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UStG anzunehmen sei. Zudem gehöre das Stiftungsvermögen zum zivilrechtlichen und auch vollstreckungsrechtlichen Vermögen des Vereins als Stiftungsträger. Auch hinsichtlich der Beiträge für die Verwaltung des Stiftungsvermögens liege kein Leistungsaustausch zwischen dem jeweiligen Stifter und dem Verein als Stiftungsträger vor. Aufgrund der im Streitfall vorliegenden Gestaltung als Schenkung unter Auflage sei das Stiftungsvermögen bei Gründung endgültig in das Vermögen des Vereins als Stiftungsträger übergegangen, der dieses als eigenes Vermögen im eigenen Interesse und nicht „im entgeltlichen Auftrag“ für den Schenker bzw. Stifter verwalte.

### Praxis-Hinweis

Die Entscheidung des FG Münster ist insoweit bemerkenswert, als der 5. Senat hier aufgrund einer ausschließlich zivilrechtlichen Argumentation zu einer steuerrechtlichen Schlussfolgerung gelangt. Da allerdings das Steuerrecht nicht immer der Logik des Zivilrechts folgt, bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Entscheidung bestätigt. Insbesondere in Fällen, in welchen unselbständige Stiftungen einen hohen Grad an Verselbständigung aufweisen, könnte sicherlich auch eine andere umsatzsteuerliche Einschätzung vertretbar sein. Der 5. Senat hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.



**Andre Spak, LL.M.**  
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Münster  
0251 . 48261-155 a.spak@solidaris.de

## Aktuelle Entscheidungen zur „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“

Von Agnes Lisowski

In **Ausgabe 3/2022** unseres Newsletters haben wir bereits über zwei gegensätzliche Gerichtsentscheidungen zur sogenannten „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ und den Weiterbeschäftigungsanspruch von ungeimpften Stammmitarbeitern berichtet. Das Arbeitsgericht Gießen lehnte in seinem Urteil vom 12. April 2022 – 5 Ga 1/22 – den Beschäftigungsanspruch eines ungeimpften Wohnbereichsleiters eines Seniorenheims ab. Dieses Urteil ist nunmehr in der zweiten Instanz bestätigt worden.

Das Hessische Landesarbeitsgericht (LAG) hat in seiner Entscheidung vom 11. August 2022 – 5 SaGa 728/22 – das Urteil des Arbeitsgerichts Gießen bestätigt. Laut dem LAG wirke der erforderliche Impfnachweis wie eine berufliche Tätigkeitsvoraussetzung. Fehlt diese, hat der betroffene Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Beschäftigung, da das Interesse der Bewohner eines Pflegeheims vor einer Gefährdung ihrer Gesundheit und ihres Lebens stets dem Inter-

se der Pflegekraft an einer Weiterbeschäftigung vorgehe. Die Entscheidung des LAG ist rechtskräftig. In die gleiche Richtung geht auch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz vom 2. September 2022 – 6 B 10723/22, das den Eilantrag einer Mitarbeiterin einer Zahnarztpraxis auf Aufhebung eines vom Gesundheitsamt erlassenen Praxisbetretungsverbot unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000,00 € ablehnte. Dabei stellte das OVG fest, dass sich die tatsächlichen Bedingungen oder seit dem Erlass der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gewonnen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht so deutlich geändert hätten, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht als verfassungswidrig zu erachten wäre.

### Fazit

Die beiden Entscheidungen ergingen im vorläufigen Rechtsschutzverfahren (sog. Eilrechtsschutz), in dem seitens der Gerichte lediglich eine summarische, nicht abschließende Prüfung der aufgeworfenen Rechtsfragen erfolgt. Ob hier Hauptsacheverfahren anhängig sind, ist uns nicht bekannt. Trotz weiterer Entscheidungen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht verbleibt es somit bei den von uns in [Ausgabe 1/2022](#) unseres Newsletters aufgezeigten rechtlichen Unsicherheiten, welche die Gerichte erst klären müssen.



**Agnes Lisowski**  
Rechtsanwältin  
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (GDDcert. EU)  
Münster  
0251 . 48261-178 a.lisowski@solidaris.de

## Verschärfte Anforderungen an Klauseln zur Rückzahlung von Fortbildungskosten

Von Simone Scheffer und André Spak

**Vorformulierte Arbeitsbedingungen, nach denen der Arbeitnehmer die Kosten der vom Arbeitgeber finanzierten Fortbildung zu erstatten hat, wenn er das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der vorgesehenen Bindungsdauer kündigt,**



**verstoßen gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn sie auch Eigenkündigungen wegen einer unverschuldeten, dauerhaften Leistungsunfähigkeit umfassen. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 1. März 2022 – 9 AZR 260/21.**

### Der Fall

Die Klägerin betreibt eine Reha-Klinik. Die Beklagte war dort in der Zeit vom 1. Juni 2017 bis zum 31. Januar 2020 als Altenpflegerin tätig. Die Parteien schlossen eine Fortbildungsvereinbarung, auf deren Grundlage die Altenpflegerin vom 4. Juni 2019 bis zum 3. Dezember 2019 an 18 Tagen an einer Fortbildung zur Fachtherapeutin im Bereich der Wundversorgung teilnahm. Die Gesamtkosten der Fortbildung – bezahlte Freistellung und Kosten des Lehrgangs – betrugen 4.090 €. In der Fortbildungsvereinbarung hatte sich die Altenpflegerin verpflichtet, das Arbeitsverhältnis nach Ende der Fortbildung mindestens sechs Monate fortzusetzen. Die Vereinbarung sieht eine Verpflichtung der Arbeitnehmerin zur Rückzahlung der gesamten Fortbildungskosten für den Fall vor, dass sie aufgrund einer eigenen ordentlichen, nicht vom Arbeitgeber zu vertretenden oder einer eigenen außerordentlichen, nicht vom Arbeitgeber zu vertretenden Kündigung vor Ablauf der sechsmonatigen Bindungsfrist aus den Diensten des Arbeitgebers ausscheidet. Nach erfolgreicher Teilnahme kündigte die Altenpflegerin das Arbeitsverhältnis jedoch vor Ablauf der vereinbarten Bindungsfrist. Die Reha-Klinik machte daraufhin gegen sie anteilige Fortbildungskosten in Höhe von 2.786,68 EUR geltend. Die Altenpflegerin lehnte eine Rückzahlung mit der Begründung ab, dass sie aus gesundheitlichen Gründen gekündigt habe. Die Vereinbarung beachte sie unangemessen, da sie das Arbeitsverhältnis unverschuldet nicht weiterführen könne. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht wiesen die von der Reha-Klinik erhobene Klage ab, woraufhin die Klinik Revision einlegte.

### Die Entscheidung

Die Revision hatte keinen Erfolg. Der 9. Senat des BAG wies die Klage mit der Begründung ab, dass die Rückzahlungsklausel die Arbeitnehmerin unangemessen benachteilige und daher gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam sei. Die Rückzahlungsverpflichtung gelte für sämtliche Eigenkündigungen des Arbeitnehmers, die nicht auf einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund beruhten. Damit erstreckte sich der Anwendungsbereich der Rückzahlungsklausel auch auf eine Kündigung, die der Arbeitnehmer ausspreche, weil er unverschuldet und ohne Verursachungsbeitrag des

Arbeitgebers aus Gründen in seiner Person dauerhaft nicht mehr in der Lage sei, die Qualifikation im Rahmen der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung zu nutzen. Eine solche Klausel benachteilige Arbeitnehmer unangemessen, weil diese zur Vermeidung einer Rückzahlungsverpflichtung gezwungen wären, an einem nicht mehr erfüllbaren und damit „sinnentleerten“ Arbeitsverhältnis festzuhalten. An dem Fortbestehen eines nicht mehr erfüllbaren Arbeitsverhältnisses bestehe für den Arbeitgeber kein billigeswertes Interesse. Der Umstand, dass sich die Investition in die Fortbildung des Arbeitnehmers aufgrund unverschuldeter dauerhafter Leistungsfähigkeit nicht mehr amortisiere, sei dem unternehmerischen Risiko des Arbeitgebers zuzurechnen.

### Praxis-Hinweis

Die meisten Rückzahlungsklauseln schließen bei Eigenkündigung durch Arbeitnehmer eine Rückzahlungsverpflichtung nur für den Fall aus, dass die Kündigung auf einem (vertragswidrigem) Verhalten des Arbeitgebers beruht. Einen Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung für den Fall der krankheitsbedingten Eigenkündigung enthalten die wenigsten Klauseln, so dass nach dieser Entscheidung eine Vielzahl von Rückzahlungsklauseln unwirksam sind. Denn für die Frage der Wirksamkeit einer Klausel, die der Inhaltskontrolle nach AGB-Recht unterliegt, kommt es nicht auf ihren Gebrauch im konkreten Einzelfall an. Vielmehr missbilligt das AGB-Recht das Stellen von an sich unangemessenen Formulklauseln. Arbeitgeber sollten die Formulierungen in ihren Vereinbarungen prüfen und gegebenenfalls an die verschärfte Rechtsprechung anpassen. Die Rückzahlungsverpflichtung bei Eigenkündigungen muss auf die Fälle beschränkt werden, die ausschließlich auf Gründen beruhen, die aus der Sphäre des Arbeitnehmers stammen und die er zu vertreten hat.



**Simone Scheffer**

Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Münster

0251.48261-178 s.scheffer@solidaris.de



**Andre Spak, LL.M.**

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Münster

0251.48261-155 a.spak@solidaris.de

## Verschlüsselung bei

## E-Mail-Kommunikation

Von Alexander Gottwald

**Das Verwaltungsgericht Frankfurt hat mit Beschluss vom 15. Juli 2022 – 5 L 1281/22.F – entschieden, dass bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Meldung von Kriegswaffenbeständen zwischen Aufsichtsbehörde und Unternehmen eine Transportverschlüsselung genügt und eine sichere sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht notwendig ist.**

Gegenstand des Verfahrens war die Übermittlung von personenbezogenen Daten per E-Mail zwischen der Aufsichtsbehörde und einem Unternehmen im Zusammenhang mit der Meldung von Kriegswaffenbeständen. Das Unternehmen befürchtete, dass im Rahmen der E-Mail-Kommunikation führende Mitarbeiter bekannt würden und Opfer einer Entführung oder eines Raubes werden könnten. Deshalb begehrte es im Verfahren die Feststellung, dass für die E-Mail-Kommunikation anstatt einer Transportverschlüsselung eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu verwenden ist.

Der Transport der E-Mail zwischen Absender und Empfänger erfolgt über unterschiedliche Knotenpunkte im Internet. Die Transportverschlüsselung sorgt für eine sichere Kommunikation auf den Übertragungswegen vom Knotenpunkt zu Knotenpunkt. An den Knotenpunkten selbst – zum Beispiel beim E-Mail-Provider des Empfängers – ist die E-Mail jedoch nicht verschlüsselt, sondern liegt im Klartext vor. Kriminelle mit Zugriff auf diese Knotenpunkte können den Inhalt der E-Mail somit zur Kenntnis nehmen. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung stellt hingegen eine Verschlüsselung des gesamten Inhalts der E-Mail dar und ist daher auch an den Knotenpunkten geschützt.

Laut dem Verwaltungsgericht Frankfurt ist bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten der betroffenen Mitarbeiter keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung notwendig, da es sich insbesondere nicht um besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 9 DS-GVO handelt. Diese sind abschließend in Art. 9 Abs. 1 DS-GVO geregelt und betreffen unter anderem Daten zur Gesundheit und zur sexuellen Orientierung, aber nicht die Betroffenen des Kriegswaffenrechts. Eine besondere (konkrete) Gefährdung

sei vom Antragsteller nicht überzeugend dargelegt worden, und auch die Vorgaben zum Kriegswaffenrecht sähen keine strengeren Vorgaben vor. Die vorliegende Entscheidung ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangen, bei dem keine abschließende und umfangreiche Überprüfung stattfindet. Daher bleibt abzuwarten, ob im Hauptverfahren ähnlich entschieden wird.

Auch im Sozial- und Gesundheitsbereich ist die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung noch längst nicht Standard. Teilweise werden sogar noch Telefaxe genutzt, die üblicherweise nicht verschlüsselt sind. Künftig sollen aber insbesondere über den geplanten Kommunikationsdienst KIM (Kommunikation im Medizinwesen) Nachrichten und Dokumente über die Telematik-Infrastruktur Ende-zu-Ende-verschlüsselt werden. KIM wird von der Gesellschaft für Telematik aufgrund eines gesetzlichen Auftrags aus dem SGB V betrieben und soll für alle Akteure im Gesundheitswesen verpflichtend werden.

### Fazit

Auch vier Jahre nach der Einführung der DS-GVO und der korrespondierenden kirchenrechtlichen Datenschutzvorgaben gibt es noch keinen übergreifenden Verschlüsselungsstandard. Häufig akzeptieren die Empfänger im Sozial- und Gesundheitswesen, unter anderem Arztpraxen und Behörden, eine verschlüsselte Kommunikation nicht. Die Transportverschlüsselung von E-Mails bewirkt ein Minimum an Sicherheit, erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern muss aktiviert werden. Wenn Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO bzw. Daten der Schutzklasse III im Sinne von § 13 KDGDVO/KDR-OG-DVO – insbesondere Gesundheitsdaten – übertragen werden, empfehlen wir dringend, eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu nutzen und Faxes lediglich in dokumentierten Notfällen zu verwenden. Mit regelmäßigen Empfängern sollten Sie in den Dialog treten und eine sinnvolle Vorgehensweise – wahlweise auch eine manuelle Verschlüsselung von ZIP-Archiven oder einen Passwortschutz bei Office-Dokumenten – vereinbaren.



**Alexander Gottwald, EMBA**  
Rechtsanwalt  
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (GDDcert. EU)  
Münster  
0251. 48261-173 a.gottwald@solidaris.de

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
51149 Köln, Von-der-Wettern-Str. 11  
51152 Köln, Postfach 92 02 55

E-Mail: [info@solidaris.de](mailto:info@solidaris.de)  
Website: [www.solidaris.de](http://www.solidaris.de)

Geschäftsführer: Dr. Axel Stephan Scherff

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln  
Registergericht: Amtsgericht Köln, HRB 69691005

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:  
21. September 2022

### Kontakt/Newsletterverwaltung

Dieser Newsletter ist ein kostenloser Service der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Unser zentrales Anliegen ist es, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Rechts zu versorgen. Sollte dieser Newsletter für Sie jedoch keinen informativen Mehrwert aufweisen, können Sie ihn jederzeit unter [www.solidaris.de](http://www.solidaris.de) mit sofortiger Wirkung abbestellen. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen, Anmerkungen, Kritik und Feedback zu kontaktieren. Ihr Ansprechpartner: Herr Timo Haep, Telefon: 02203 . 8997-136, E-Mail: [t.haep@solidaris.de](mailto:t.haep@solidaris.de).

### Disclaimer

Die Inhalte dieses Newsletters dienen ausschließlich der allgemeinen juristischen Information. Sie stellen keine rechtliche Beratung dar und können eine einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Durch die Übersendung dieses Newsletters wird kein Mandatsverhältnis zwischen Absender und Empfänger begründet. Obwohl wir die Inhalte dieses Newsletters nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt haben, können sie wegen ihres rein informativen Charakters die aktuellen rechtlichen Entwicklungen nicht vollständig berücksichtigen und wiedergeben.